

# Checkliste

## Einarbeitungszuschuss für Arbeitgeber

<b>Allgemein</b>	Wird im Rahmen der Arbeitsvermittlung für einen Arbeitnehmer mit einem Gesundheitsschaden ein neuer Arbeitgeber gefunden und entspricht die Leistung während der Einarbeitungszeit noch nicht dem vereinbarten Lohn, so kann die Invalidenversicherung dem Arbeitgeber einen Einarbeitungszuschuss gewähren, d.h. die Invalidenversicherung beteiligt sich an den Lohnkosten während der ersten Zeit der Anstellung. Grundlage bildet die Vereinbarung zwischen IV-Stelle und Arbeitgebern. Auch muss ein gültiger Arbeitsvertrag abgeschlossen sein. Zuständig ist die IV-Stelle des Wohnsitzkantons des/der Mitarbeitenden.
<b>Neueinstellung</b>	Stellen Sie - durch Vermittlung einer IV-Stelle - einen neuen Mitarbeitenden mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ein, dessen Leistung in der ersten Anfangsphase der Anstellung (Anlern- oder Einarbeitungszeit) noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht, kann Ihnen die zuständige IV-Stelle nach Prüfung der Sachlage einen Einarbeitungszuschuss gewähren.
<b>Betriebsinterne Umplatzierung eines bisherigen Mitarbeitenden</b>	Damit ein Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss entsteht, muss der/die Mitarbeitende nicht zwingend einen neuen Arbeitgeber finden. Bleibt der/die Mitarbeitende beim bisherigen Arbeitgeber, wechselt aber wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung in eine andere Tätigkeit oder einen anderen Aufgabenbereich, in welchem die Leistung noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht, ist auch hier ein Einarbeitungszuschuss möglich. Es muss sich aber um eine geeignete Tätigkeit handeln.
<b>Umfang der Leistungen</b>	Die Höhe des Einarbeitungszuschusses wird von der zuständigen IV-Stelle festgelegt und kann zwischen Fr. 1'000 und Fr. 4'000.— pro Monat betragen. Der Einarbeitungszuschuss kann längstens während sechs Monaten gewährt werden.
<b>Beginn und Ende des Einarbeitungszuschusses</b>	Die zuständige IV-Stelle legt Beginn und Ende der Periode mit Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss in Absprache mit dem Arbeitgeber verfügungsweise fest.